



Antrag zur sofortigen Beschlussfassung nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

Münster, 27.01.2025

Planungsprozesse straffen und priorisieren

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

- 1) Für das Erstellen von Bebauungsplänen gilt für die Planungsverwaltung eine Zielvorgabe von drei Jahren vom Aufstellungsbeschluss bis zum Satzungsbeschluss.
- 2) Schwierigkeiten diese Zielvorgabe einzuhalten, werden frühzeitig und regelmäßig gegenüber der Politik kommuniziert.
- 3) Bebauungspläne, die der Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum dienen, werden grundsätzlich von der Verwaltung priorisiert.
- 4) Bei der Erstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne werden so viele Arbeiten wie möglich extern vergeben.
- 5) Die Arbeit an Masterplänen, Entwicklungskonzepten, Modellquartieren und sonstigen stark theoretisierenden Planungen wird eingeschränkt und verwaltungsseitig nur noch nachrangig mit Ressourcen versehen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

gez.

Michael Krapp
Fraktionssprecher

Lars Nowak
Ratsherr

Dr. Georgios Tsakalidis
Ratsherr